

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und
Nico Weinmann FDP/DVP**

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Aktivitäten der Hisbollah in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Weise (Umfang, Zeitpunkt, Behörde) wurden die Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren von Bundesbehörden oder ausländischen Nachrichtendiensten über eine Tätigkeit der Hisbollah oder ihrer nahestehenden Gruppierungen informiert, darunter auch über eine Lagerung von Ammoniumnitrat im Land?
2. Welche Maßnahmen wurden infolge dieser Informationen ergriffen?
3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Anhänger der Hisbollah auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg Ammoniumnitrat lagern oder gelagert haben, und wenn ja, seit wann?
4. Wie schätzt sie das Risiko ein, dass es zu unkontrollierten Explosionen oder gezielten Terroranschlägen auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit Ammoniumnitrat kommen kann oder in der Vergangenheit kommen konnte?
5. Wie stellt sie sicher, dass eine Ausfuhr von Ammoniumnitrat ins Ausland, insbesondere auch zum Zweck der Durchführung terroristischer Anschläge, unterbunden wird?
6. Wie viele Strafverfahren wurden oder werden in den vergangenen zehn Jahren gegen Unterstützer der Hisbollah in Baden-Württemberg geführt, wobei auch um eine Darstellung der Tatvorwürfe und des Verfahrensausgangs gebeten wird?

7. Welche Maßnahmen wurden nach dem bundesweiten Verbot der Hisbollah gegen die in Baden-Württemberg bekannten Unterstützervereine und ihre Mitglieder ergriffen, insbesondere „Islamische Kulturgemeinschaft e. V.“ Stuttgart mit Räumlichkeiten in Sindelfingen, „Islamischer Verband e. V.“ Freiburg und „Islamische Gemeinde Ludwigshafen e. V.“ (vgl. Drucksache 16/7351), beziehungsweise weshalb solche Maßnahmen unterblieben?
8. Wie schätzt sie die Stärke und das Engagement der Unterstützer der Hisbollah in Baden-Württemberg derzeit ein?

06.08.2020

Dr. Rülke, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Berichte über die Lagerung von Ammoniumnitrat in Süddeutschland durch Unterstützer der Hisbollah machen eine Prüfung über diese und weitere Aktivitäten der Hisbollah und ihrer Unterstützer im Land erforderlich.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. August 2020 Nr. 4-0141.5/16/8618 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welcher Weise (Umfang, Zeitpunkt, Behörde) wurden die Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren von Bundesbehörden oder ausländischen Nachrichtendiensten über eine Tätigkeit der Hisbollah oder ihr nahestehender Gruppierungen informiert, darunter auch über eine Lagerung von Ammoniumnitrat im Land?*
2. *Welche Maßnahmen wurden infolge dieser Informationen ergriffen?*
3. *Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Anhänger der Hisbollah auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg Ammoniumnitrat lagern oder gelagert haben, und wenn ja, seit wann?*

Zu 1. bis 3.:

Die Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg sind auch hinsichtlich des Bereichs des islamistischen Extremismus und Terrorismus in einem ständigen Informationsaustausch mit den Bundesbehörden. Etwaige Erkenntnisse ausländischer Nachrichtendienste werden seitens des Bundes in den Informationsaustausch eingebracht.

Im Rahmen des gemeinsamen Informationsaustausches werden auch regelmäßig die Aktivitäten der Hizb Allah in der Bundesrepublik Deutschland thematisiert. Die Beobachtung und Bewertung dieser Aktivitäten führte dazu, dass der zuständige Bundesinnenminister gegen die Organisation am 30. April 2020 ein Betätigungsverbot erlassen hat.

Nach Erkenntnissen von Sicherheitsbehörden des Bundes lagerte die Hizb Allah sogenannte „Cold-Packs“ in Baden-Württemberg, die unter anderem Ammoniumnitrat enthielten. Die eingelagerten Cold-Packs sind bereits im Jahr 2016 wieder

aus Deutschland heraus verbracht worden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse oder Anhaltspunkte dazu vor, dass die hiesige Cold-Pack-Lagerung in einem Zusammenhang mit den Lagerungen im Hafen von Beirut stehen könnte.

Zu etwaig in diesem Zusammenhang veranlassten Maßnahmen und weiteren Umständen der Informationsübermittlung und des Informationsinhalts können mit Blick auf die vorrangige Zuständigkeit des Bundes keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

4. Wie schätzt sie das Risiko ein, dass es zu unkontrollierten Explosionen oder gezielten Terroranschlägen auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit Ammoniumnitrat kommen kann oder in der Vergangenheit kommen konnte?

5. Wie stellt sie sicher, dass eine Ausfuhr von Ammoniumnitrat ins Ausland, insbesondere auch zum Zweck der Durchführung terroristischer Anschläge, unterbunden wird?

Zu 4. und 5.:

Ammoniumnitrat ist in der Verordnung (VO) EU 2019/1148 im Anhang I aufgeführt. Die Substanz ist im Handel frei erhältlich. Ab einer Stickstoffkonzentration im Verhältnis zum Ammoniumnitrat von 16 Gewichtsprozent oder mehr unterliegt es als Stoff oder in Gemischen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen. Bei Bekanntwerden entsprechender Erkenntnisse werden umgehend die erforderlichen strafprozessualen, polizeirechtlichen und gegebenenfalls auch zollrechtlichen Maßnahmen geprüft und konsequent durchgeführt.

Die abstrakte Gefahr für gezielte Terroranschläge in der Bundesrepublik Deutschland ist weiterhin unverändert hoch. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) Propagandavideos bekannt sind, die das Herstellen von Sprengsätzen auf Basis von Ammoniumnitrat (als Bestandteil von Düngemitteln) zeigen, mit denen Explosionen bewusst herbeigeführt werden können. Erkenntnisse zu einer konkreten Gefahr im Zusammenhang mit Ammoniumnitrat liegen der Polizei Baden-Württemberg gegenwärtig nicht vor.

6. Wie viele Strafverfahren wurden oder werden in den vergangenen zehn Jahren gegen Unterstützer der Hisbollah in Baden-Württemberg geführt, wobei auch um eine Darstellung der Tatvorwürfe und des Verfahrensausgangs gebeten wird?

Zu 6.:

Grundsätzlich erfolgt in den Verfahrensregistern der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften keine Erfassung von Ermittlungsverfahren unter dem Kriterium „Unterstützer der Hizb Allah“. Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung bezogen auf sämtliche von baden-württembergischen Staatsanwaltschaften geführte Ermittlungsverfahren sind daher nicht möglich.

Seit 2016 erfolgt bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart sowie den Staatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart, bei denen die Ermittlungen im Bereich des Staatsschutzstrafrechts konzentriert sind, eine gesonderte statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren aus diesem Kriminalitätsbereich. Im Rahmen der Auswertung dieser Daten konnten seit 2016 insgesamt 18 Staatsschutzermittlungsverfahren festgestellt werden, bei denen sich Vorwürfe mit Bezug zur Hizb Allah ergaben.

17 der Verfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung der Hizb Allah wurden dem Generalbundesanwalt zuständigkeitshalber zur Prüfung der Übernahme vorgelegt. In sechs Fällen hat der Generalbundesanwalt das Verfahren übernommen. Auskünfte zu diesen Verfahren obliegen ausschließlich dem Generalbundesanwalt.

In elf Verfahren wurde die Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt abgelehnt. Die Staatsanwaltschaften des Landes haben in der Folge hinsichtlich etwaiger ihrer Strafverfolgungskompetenz unterfallender Straftaten entweder nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte abgesehen oder das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

Nr.	Jahr (Verfahrens- erledigung)	Tatvorwurf	Verfahrensausgang
1	2020	Der Beschuldigte sei nach Zeugenangaben Mitglied der Hizb Allah.	§ 170 Abs. 2 StPO
2	2020	Nach den Angaben in einem anonymen Schreiben soll der Betroffene für die Hizb Allah gekämpft haben.	§ 152 Abs. 2 StPO
3	2019	Der Betroffene soll nach Angaben seiner getrenntlebenden Ehefrau die Hizb Allah unterstützen.	§ 152 Abs. 2 StPO
4	2019	Der Betroffene gab im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an, er habe dem militärischen Arm der Hizb Allah angehört.	§ 152 Abs. 2 StPO
5	2019	Der Beschuldigte soll nach Zeugenangaben Mitglied des IS oder der Hizb Allah sein. Ferner wurden ihm Verstöße gegen das Waffen- bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz und das Betäubungsmittelgesetz zur Last gelegt.	§ 170 Abs. 2 StPO
6	2018	Der Betroffene soll auf Facebook auf Bildern mit einem Maschinengewehr abgebildet gewesen sein und auf Bildern eines Familienmitgliedes sei die Flagge der Hizb Allah erkennbar gewesen.	§ 152 Abs. 2 StPO
7	2018	Der Beschuldigte soll gegenüber Zeugen geäußert haben, in Syrien „Jihad gemacht“ zu haben und auf Seiten der Hizb Allah gegen Rebellen gekämpft und Terroristen umgebracht zu haben.	§ 170 Abs. 2 StPO
8	2018	Der Betroffene soll nach Angaben eines Zeugen einen Hizb-Allah-Ausweis besitzen, was der Zeuge später jedoch revidierte.	§ 152 Abs. 2 StPO
9	2018	Der Betroffene habe nach eigenen Angaben im Rahmen der Anhörung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter dem Kommando der Hizb Allah in Damaskus, Homs und Aleppo gekämpft.	§ 152 Abs. 2 StPO

Nr.	Jahr (Verfahrens- erledigung)	Tatvorwurf	Verfahrensausgang
10	2017	Nach Zeugenangaben soll der Beschuldigte für die Hizb Allah gekämpft haben und auf seinem Unterarm sei ein entsprechendes Tattoo gestochen.	§ 170 Abs. 2 StPO
11	2017	Der Beschuldigte habe nach Zeugenangaben erzählt, dass er neun Jahre bei der Hizb Allah gewesen sei und als Kämpfer in Syrien Menschen getötet habe.	§ 170 Abs. 2 StPO

In einem der 18 Verfahren dauert die Prüfung eines Anfangsverdachts für das Vorliegen von Straftaten der zuständigen Staatsanwaltschaft noch an. Auskünfte zu diesem Verfahren können vor diesem Hintergrund nicht erteilt werden.

Soweit den Verfahren – selbstbeachtigende – Angaben im Rahmen der Anhörung nach § 25 Asylgesetz gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugrunde lagen, handelt es sich um ein in den letzten Jahren gehäuft auftretendes Phänomen. Vermehrt erfolgten bzw. erfolgen Schilderungen, nach denen sich Antragsteller in ihren Herkunftsländern wegen verschiedener Straftaten einer Verfolgung ausgesetzt sehen, um einen – vermeintlichen oder tatsächlichen – Asylgrund zu belegen. Da diese Angaben im Strafverfahren verwertbar sind, haben solche Selbstbeachtigungen gerade auch im Bereich der Staatsschutzkriminalität zu einer erheblichen Zahl von Ermittlungsverfahren geführt, bei denen die Überprüfung der tatsächlichen Geschehensabläufe im Herkunftsland oft sehr schwierig ist. In einer Vielzahl dieser Fälle kann letztlich nicht sicher festgestellt werden, ob die Angaben zutreffen oder erfunden wurden, um einen Asylgrund zu schaffen. In diesem Fall kommt daher weder eine Verurteilung wegen der vorgebrachten Straftat noch wegen des Vortäuschens einer Straftat nach § 145 d StGB in Betracht.

7. Welche Maßnahmen wurden nach dem bundesweiten Verbot der Hisbollah gegen die in Baden-Württemberg bekannten Unterstützervereine und ihre Mitglieder ergriffen, insbesondere „Islamische Kulturgemeinschaft e. V.“ Stuttgart mit Räumlichkeiten in Sindelfingen, „Islamischer Verband e. V.“ Freiburg und „Islamische Gemeinde Ludwigshafen e. V.“ (vgl. Drucksache 16/7351), beziehungsweise weshalb solche Maßnahmen unterblieben?

Zu 7.:

Besagte Organisationen sind Gegenstand der laufenden Bearbeitung durch das LfV.

8. Wie schätzt sie die Stärke und das Engagement der Unterstützer der Hisbollah in Baden-Württemberg derzeit ein?

Zu 8.:

Von den bundesweit etwas mehr als 1.000 Akteuren aus dem engeren Unterstützerverkreis der Hizb Allah sind 75 Personen in Baden-Württemberg aktiv, die die Bewegung finanziell und ideell unterstützen. So werden etwa bestimmte libanesische Scheichs zu Predigten und Vorträgen in baden-württembergische Einrichtungen eingeladen und finanzielle Mittel über Spendensammlungen akquiriert.

Dieser Unterstützerkreis fällt durch die Teilnahme und Organisation entsprechender Veranstaltungen auf, etwa zu den sogenannten „Siegesfeierlichkeiten“ zum „Tag der Befreiung“, der den Rückzug der israelischen Armee aus dem Südlibanon am 25. Mai 2000 als Sieg der Hizb Allah propagandistisch auslegt. Im Internet fallen diese Akteure durch Solidaritätsbekundungen für bestimmte libanesische Politiker und Führungsfiguren auf, etwa für Hassan Nasrallah.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration